

Kurztitel

Angelegenheit des Elektrizitätswesens - Zuständigkeit des BMHV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 62/1926 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 4/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.04.1926

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 2. (1) Das Verfahren beim Bundesministerium für Handel und Verkehr erfolgt nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Verkehr kann seiner Entscheidung entweder die Ergebnisse des von den Landesbehörden durchgeführten Ermittlungsverfahrens zugrunde legen oder aber das Ermittlungsverfahren ganz oder teilweise - sei es selbst, sei es durch den Landeshauptmann und die diesem unterstellten Landesbehörden – durchführen.